

Amtsblatt des Landratsamtes Miesbach

Amstage des Landratsamtes: Montag — Freitag vormittags von 8 — 12 Uhr, nachmittags und an Samstagen geschlossen.
Amstage in Tegernsee (Rathaus): jeden 1. und 3. Mittwoch im Monat von 9 — 12 Uhr. — Sprechtag des Landrats: nur Montag, Dienstag und Freitag von 8 — 12 Uhr. — Fernruf des Landratsamtes: 045/321, 322. — Postschecknummer für Einzahlungen an das Landratsamt: München Nr. 86 52, für Einzahlungen an die Kasse der Landkreisverwaltung (Kreiskasse): München Nr. 25 5 13. — Das Amtsblatt ist durch die Post zu beziehen. (Bezugspreis 1,80 DM vierteljährlich)
Verlags- und Postversandort: Miesbach.

3. März 1956

Nr. 4

100. Jahrgang

Inhalt:

Bek. über die Prüfung der Wahlvorschläge zur Kreistagswahl
Bek. der Nachtragshaushaltssatzung für 1956
Naturschutz: Unter Naturschutz zu stellende 2 Wettertannen beim Forstamt Gotzing und eine alte Linde mit Kreuz auf der Brandstatt
Landschaftsschutzgebiet Tegernsee und Umgebung
Vollzug des Zwangsabtretungsgesetzes: Antrag auf Grundabtretung zur Verbreiterung der Valepperstraße
Verbraucherhöchstpreise für Madruck-Braunkohlenbriketts
Vollzug der Körordnung
Hauptkörnung 1956
Unterrichtung der Eltern über die Möglichkeiten der Wahl der Schulform
Standesamtswesen, hier: Neue Vordrucke im Standesamtswesen
Wiederherstellung der in Verlust geratenen Familienbücher
Wiederanwendung des Haager Eheschließungs-Abkommens
Errichtung eines 9. Schachtofens durch Kohlenbergwerk u. Kalk- und Zementwerk Marienstein GmbH.
Verhütung von Skiunfällen; hier: Erklärung der Wallbergstraße zur Hauptabfahrtsstrecke (Skipiste)
Wahl zur Industrie- und Handelskammer München 1956
Berichtigung zu „Hausgestühl und Hausgerät im Bauernhaus“

Nr. 34

Betreff: Bekanntmachung über die Prüfung der Wahlvorschläge zur Kreistagswahl.

Die Sitzung des Kreiswahlausschusses zur Prüfung der eingereichten Wahlvorschläge für die Kreistagswahl findet am Freitag, den 9. März 1956, vormittags 9 Uhr in Zimmer Nr. 16 des Landratsamtes statt.

Der Zutritt zu dieser Sitzung ist jedermann gestattet.

EAPL. 01 — 014

Nr. 35

Betreff: Bekanntmachung d. Nachtragshaushaltssatzung f. 1955.

Die in der öffentlichen Sitzung des Kreistages am 23. 2. 1956 beschlossene Nachtragshaushaltssatzung für das Rechnungsjahr 1955 liegt mit sämtlichen Anlagen, eine Woche lang — gerechnet vom Erscheinungstage dieses Amtsblattes — im Landratsamt Miesbach, Kreiskasse, zwischen 8 und 17 Uhr öffentlich auf.

EAPL. 94 — 941

Nr. 36

Betreff: Naturschutz; hier: Unter Naturschutz zu stellende zwei Wettertannen beim Forstamt in Gotzing und eine alte Linde mit Kreuz auf der Brandstatt.

Anordnung:

zur Sicherung von Naturdenkmälern im Gebiet der Gemeinde Gotzing, Landkreis Miesbach.

Auf Grund der §§ 12 Abs. 1, 13 Abs. 1, 15 und 16 Abs. 1 des Naturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821) sowie der §§ 7, Abs. 1 bis 4 und 9 der Durchführungsverordnung v. 31. Oktober 1935 (RGBl. I S. 1275) wird mit Zustimmung der höheren Naturschutzbehörde für den Bereich der Plan-Nr. 14 und 754, Stgde. Gotzing, folgendes angeordnet:

§ 1

Die in der nachfolgenden Liste aufgeführten Naturdenkmale, zwei Wettertannen beim Forstamt Gotzing, Plan-Nr. 14, Stgde. Gotzing, und eine Linde mit Kreuz auf der Brandstatt, Plan-Nr. 754, Stgde. Gotzing, werden mit dem Tage der Bekanntgabe dieser Anordnung in das Naturdenkmalbuch eingetragen und erhalten damit den Schutz des Naturschutzgesetzes.

§ 2

Die Entfernung, Zerstörung oder sonstige Veränderung der Naturdenkmale ist verboten. Unter dieses Verbot fallen alle Maßnahmen, die geeignet sind, die Naturdenkmale oder ihre Umgebung zu beschädigen oder zu beeinträchtigen, z. B. durch Anbringen von Aufschriften, Errichten von Verkaufsbuden, Bänken oder Zelten, Abladen von Schutt oder dergl. Als Veränderung eines Baumdenkmals gilt auch das Ausästen, das Abbrechen von Zweigen, das Verletzen des Wurzelwerks oder jede sonstige Störung des Wachstums, soweit es sich nicht um Maßnahmen zur Pflege des Naturdenkmals handelt. Die Grundstückseigentümer oder sonst Berechtigte haben Schäden oder Mängel an Naturdenkmälern der Naturschutzbehörde unverzüglich zu melden.

§ 3

Ausnahmen von den Vorschriften dieser Anordnung können von der unterzeichneten Naturschutzbehörde in besonderen Fällen zugelassen werden.

§ 4

Wer den Bestimmungen dieser Anordnung zuwiderhandelt, wird nach den §§ 21 und 22 des Naturschutzgesetzes und den §§ 15 und 16 der Durchführungsverordnung bestraft, soweit nicht schärfere Strafbestimmungen anzuwenden sind.

§ 5

Diese Anordnung tritt mit dem Tage der Bekanntgabe im Amtsblatt des Landratsamtes Miesbach Nr. 4 in Kraft.

EAPL. 32 — 324

Nr. 37

Betreff: Landschaftsschutzgebiet Tegernsee und Umgebung.

Anordnung

zum Schutze des Tegernsees und Umgebung.

Auf Grund der §§ 5, 19 des Naturschutzgesetzes v. 26. 6. 1935 (RGBl. I S. 821) in der Fassung v. 20. Januar 1938 (RGBl. I S. 36) sowie des § 13 der DurchfVO. v. 31. Okt. 1935 (RGBl. I S. 1275) in der Fassung vom 6. 8. 1943 (RGBl. I S. 481) wird mit Ermächtigung der Regierung von Oberbayern vom 4. 1. 1954 folgendes angeordnet:

§ 1

Das in der Landschaftsschutzkarte beim Landratsamt Miesbach mit grüner Farbe eingetragene Gebiet des Tegernsees und seiner Umgebung im Bereich der Gemeinden Tegernsee, Rottach-Egern, Bad Wiessee, Kreuth und Gmund wird in dem Umfange, der sich aus der Eintragung in der Landschaftsschutzkarte ergibt, mit dem Tage der Bekanntgabe dieser Anordnung dem Schutz des Naturschutzgesetzes unterstellt. Ausgenommen von den Beschränkungen der Anordnung sind die im Schutzgebiet gelegenen geschlossenen Ortsteile und die im jeweils gültigen Wirtschaftsplan als bebaubar ausgewiesenen Flächen einschl. der vom Bebauungsgebiet umschlossenen Grünflächen. Ausgenommen sind ferner alle Waldungen, die nach einem genehmigten Forstwirtschaftsplan bewirtschaftet werden unter der Voraussetzung, daß durch die forstwirtschaftlichen Maßnahmen das Landschaftsbild nicht dauernd beeinträchtigt wird.

§ 2

1. Unberührt bleiben die land- und forstwirtschaftliche Nutzung, die Ausübung der Jagd und Fischerei und pflegliche Maß-

nahmen, soweit sie dem Zweck dieser Anordnung nicht widersprechen.

2. Unberührt bleiben ferner die sich für die Eigentümer von Grubenfeldern oder für die Träger von Konzessionen zur Aufsuchung und Gewinnung staatsvorbehaltener Mineralien aus dem Berggesetz v. 13. 8. 1910 (GVBl. S. 815) in der gegenwärtig geltenden Fassung dieses Gesetzes vom 29. 12. 1949 (GVBl. 1950 S. 40) ergebenden Rechte und Pflichten.
3. Die nach anderen Vorschriften etwa bestehenden Gebote und Verbote werden durch diese Anordnung nicht berührt.

§ 3

Innerhalb des geschützten Gebietes dürfen keine Veränderungen vorgenommen werden, die geeignet sind, das Landschaftsbild oder die Natur zu beeinträchtigen. Darunter fallen insbesondere:

1. die Errichtung von Bauwerken aller Art, auch von solchen, die keiner bauaufsichtlichen Genehmigung bedürfen, sowie die Errichtung von Einfriedungen;
2. die Beseitigung der im Schutzgebiet vorhandenen Hecken, Gebüsche, Hage, Baumgruppen, Alleen und Gehölze außerhalb des geschlossenen Waldes; Hecken, Hage und Gehölze dürfen jedoch mit der Maßgabe genutzt werden, daß der Bestand erhalten und das Landschaftsbild nicht beeinträchtigt wird, vor allem keine störenden Lücken entstehen;
3. das Zelten außerhalb zugelassener Zeltplätze;
4. das Ablagern von Abfällen, Müll und Schutt an anderen als den hierfür zugelassenen Plätzen;
5. das Anbringen von Tafeln, Inschriften, insbesondere Werbevorrichtungen und dergl., soweit sie sich nicht auf den Landschaftsschutz oder den Verkehr beziehen;
6. der Bau von Bergbahnen.

Das Verbot der Ziffer 1) gilt nicht für:

1. Weidezäune und die für den Forstbetrieb erforderlichen Kulturzäune, wenn hierfür Beton nicht verwendet ist,
2. Bauten mit weniger als 70 qm Grundfläche, die ausschließlich land- oder forstwirtschaftlichen Zwecken dienen, wenn sie sich nach Lage, Werkstoff und Form gut in die Landschaft einfügen.

§ 4

Nur mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde sind im Naturschutzgebiet zulässig:

1. Jede Veränderung der Wasserläufe, Teiche und des Sees, sowie des Grundwasserstandes;
2. jede das Landschaftsbild beeinträchtigende Veränderung der Erdoberfläche durch Abgrabungen oder Aufschüttungen, insbesondere an See-, Fluß- und Bachufern;
3. die Vornahme von Kahlschlägen und Saumkahlhieben;
4. die Anlage und Erweiterung von Steinbrüchen, Kies-, Sand- oder Lehmgruben, Abschütthalden und Baggerbetrieben sowie die Wiederinbetriebnahme stillgelegter Anlagen dieser Art;
5. der Bau von Drahtleitungen.

§ 5

Vorhandene landschaftliche Verunstaltungen sind auf Anordnung der unteren Naturschutzbehörde zu beseitigen, sofern es sich nicht um behördlich genehmigte Anlagen handelt und die Beseitigung zumutbar und ohne größere Aufwendungen möglich ist.

§ 6

Ausnahmen von den Vorschriften des § 3 Abs. 2 Ziff. 1), 2), 5) und 6) dieser Anordnung können in besonderen Fällen von der unteren Naturschutzbehörde, von den Verböten des § 3 Abs. 2 Ziff. 1 (Errichtung von Gebäuden) und 6) (Bau von Bergbahnen) nur mit vorheriger Zustimmung der Regierung - höhere Naturschutzbehörde - zugelassen werden.

§ 7

Wer den Bestimmungen dieser Anordnung zuwiderhandelt, wird nach den §§ 21 und 22 Naturschutzgesetz und § 16 der DVO zum NatSchG bestraft.

§ 8

Diese Anordnung tritt mit ihrer Bekanntgabe im Amtsblatt des Landratsamtes Miesbach in Kraft.

EAPL. 32 — 324

Nr. 38

Betreff: **Vollzug des Zwangsabtretungsgesetzes; hier: Antrag der Gemeinde Rottach-Egern auf Grundabtretung durch den Landwirt Anton Maler, Rottach-Egern, Elmau 4, zur Verbreiterung der Valepperstraße.**

Bekanntmachung:

Die Regierung von Oberbayern hat mit Entschließung vom 25. 1. 1956 Nr. II/7 - 7310 a 272 I die Zwangsenteignung hinsichtlich der zum Ausbau der Valepperstraße benötigten Grundflächen aus dem Grundstück Pl.-Nr. 848, 849, Gemarkung Rottach-Egern, im Eigentum des Landwirts Anton Maler, Rottach-Egern, Elmau 4, zu Gunsten der Gemeinde Rottach-Egern, für zulässig erklärt.

Zur Verhandlung über die Abtretungspflicht, die etwa erhobenen Einwendungen und die Höhe der Entschädigung wird hiermit gem. Art. I A Ziff. 3 u. Art. XIV des Zwangsabtretungsgesetzes (i. d. F. nach GVBl. 1931 S. 190) in Verbindung mit Art. 13 des Gesetzes v. 1. 8. 1933 über die Enteignung aus Gründen des Gemeinwohles (GVBl. 1933 S. 217 und 1944 S. 1)

Tagfahrt

anberaumt auf

Donnerstag, den 15. 3. 1956, vormittags 9 Uhr, im Sitzungssaal der Gemeinde Rottach-Egern.

Hierzu werden die Antragstellerin, der Grundstückseigentümer und die sonstigen Beteiligten hiermit geladen. Die Pläne und andere Unterlagen liegen jederzeit bis zum 15. 3. 1956 beim Landratsamt Miesbach, Rosenheimerstraße 279, I. Stock, Zimmer Nr. 10, zu Jedermanns Einsicht während der Amtsstunden auf. Vom Beginn der Auflegungsfrist bis zum Schluß der Verhandlungstagfahrt kann jeder Beteiligte schriftlich oder mündlich beim Landratsamt Miesbach Einwendungen erheben.

EAPL. 00 — 007

Nr. 39

Betr.: **Verbraucherhöchstpreise f. Madruck-Braunkohlenbriketts.**

Auf Grund des § 2 Abs. 2 b des Gesetzes ü. Preisbildung und Preisüberwachung vom 10. 4. 48 (WiGBl. 1948 S. 27) und der AO. des Bayer. Staatsministeriums für Wirtschaft über Preisbildung und Preisüberwachung in Bayern vom 18. 7. 45 (GVBl. I S. 4) in Verbindung mit der ME. des Bayer. Staatsministeriums f. Wirtschaft vom 11. 8. 1951 - D 2 - 1/9 - 62439 werden für Madruck-Kohlenbriketts für den Landkreis Miesbach ab 1. 2. 1956 nachstehende Verbraucherhöchstpreise für je 50 kg festgesetzt:

Tegernsee	DM 5,65
Bayrischzell, Fischbachau, Gmund,	
Fischhausen-Neuhaus, Schliersee	DM 5,56
Darching und Holzkirchen	DM 5,43
Miesbach	DM 5,50

Eine Überschreitung der vorstehend aufgeführten Preise stellt eine Zuwiderhandlung nach § 2 des Wirtschaftsstrafgesetzes 1954 vom 9. 7. 1954 dar und wird entsprechend geahndet.

EAPL. 80 — 806

Nr. 40

Betreff: **Vollzug der Körordnung.**

Für den Amtsbereich Miesbach wurden folgende Hengste für 1956 gekört:

Südd. Kaltblut (Noriker):

„Steinhäger 1023“	geb. 17. 2. 43; Fuchs ZWKL. II b	Deckerlaubnis A
„Vulcor 1854“	geb. 24. 4. 52; Dunkelfuchs ZWKL. II b	Deckerlaubnis A
„Götzinger 1893“	geb. 25. 4. 53; Braun ZWKL. II b	Deckerlaubnis A

Besitzer: Bernwieser Gg., Bernwies

Deckstation: Waakirchen, Kainzenhof, Gammerhof, Pestenbach, Gmund, Baumgarten.

„Achbert 699“	geb. 7. 3. 39; Fuchsschimmel ZWKL. II a	Deckerlaubnis A
„Juchard 1695“	geb. 8. 12. 47; Braun ZWKL. II a	Deckerlaubnis A
„Nachfolger 1729“	geb. 13. 4. 49; Goldfuchs ZWKL. I b	Deckerlaubnis A
„Gollas 1782“	geb. 22. 3. 50; Schweißfuchs ZWKL. III b	Deckerlaubnis A
„Rainer 1812“	geb. 8. 3. 51; Braun ZWKL. II a	Deckerlaubnis A